

Verordnungsentwurf

des Staatsministeriums der Justiz

Verordnung zur Änderung der StMJ-Zuständigkeitsverordnung Dienstrecht und zur Aufhebung der Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

A) Problem

Personen, die aufgrund der Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe gefährdet sind, kann gemäß § 55 Abs. 2 WaffG eine Bescheinigung zum Erwerb und Besitz von Waffen bzw. eine Bescheinigung zum Führen dieser Waffen erteilt werden (sog. Ersatzbescheinigung). Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Waffen- und Beschussrechts (AVWaff-BeschR) ist grundsätzlich das Landeskriminalamt zuständig. Gleiches gilt für die Zuständigkeiten für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG und die Entgegennahme von Verlustanzeigen nach § 37b Abs. 3 WaffG. Die Staatsministerien können gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 AVWaffBeschR die Zuständigkeiten durch Verordnung auf sich oder eine andere Stelle ihres Geschäftsbereichs übertragen. Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz sind bislang insofern die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte jeweils für ihren Geschäftsbereich zuständig (§ 1 der Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz - WaffVJuM).

Die Wahrnehmung der Aufgabe erfordert waffenrechtliche Kenntnisse. Die waffenrechtlichen Vorschriften und hier insbesondere die Regeln für den Umgang mit Schusswaffen wurden durch den Bundesgesetzgeber in den letzten Jahren erheblich verschärft. Insofern sind die teilweise geringen Fallzahlen bei den zuständigen Stellen im Geschäftsbereich ungünstig. Die aktuelle Regelung umfasst weder das Bayerische Oberste Landesgericht noch den Bereich des Justizvollzugs.

Die Rechtsgrundlage für die Zuständigkeitszuweisung hat sich seit Erlass der Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz geändert.

B) Lösung

Eine Zuständigkeitskonzentration verspricht einen höheren Erfahrungsstand der Sachbearbeiter. Künftig sollen daher nur noch zwei zentrale Stellen für die Ersatzbescheinigungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz zuständig sein: der Generalstaatsanwalt in München für die Bediensteten der Staatsanwaltschaften, der Generalstaatsanwaltschaften und des Justizvollzugs sowie der Präsident des Oberlandesgerichts München im Übrigen (einschließlich Bayerisches Oberstes Landesgericht). Die Bestimmung wird redaktionell an die neue Ermächtigungsgrundlage angepasst. Zur Rechtsbereinigung wird anstelle einer eigenständigen Verordnung ein passender Regelungsstandort in der StMJ-Zuständigkeitsverordnung Dienstrecht gewählt.

C) Alternativen

Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat anlässlich der Prüfung der Waffenangelegenheiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit angeregt zu prüfen, die Zuständigkeit für die Erteilung von waffenrechtlichen Bescheinigungen auf das Landeskriminalamt (LKA) zurückzuübertragen. Er begründet dies mit der großen Erfahrung im Umgang mit Waffenangelegenheiten beim LKA und sieht das LKA aufgrund seiner Sachnähe auch bei der sicherheitsrelevanten Einschätzung der polizeilichen Gefährdungsanalysen im Vorteil. Die Gefährdung der Antragsteller gründet jedoch auf der Tätigkeit in der Bayerischen Justiz. Die Beschäftigungsbehörden vor Ort und die Genehmigungsbehörden der Justiz können insofern die entscheidungsrelevanten Tatsachen besser einschätzen als das LKA. Durch die ergänzende Erholung einer polizeilichen Gefährdungsanalyse wird zugleich sichergestellt, dass ein umfassendes Gesamtbild der Situation erstellt werden kann.

Alternativ könnte die Zuständigkeit auf weitere oder auf andere der bislang befassten sechs Stellen konzentriert werden. Die Verwaltung des Oberlandesgerichts München hat indes durch große Fallzahlen bereits einen erheblichen Erfahrungsschatz erworben, der genutzt werden soll. Durch die Betrauung des Generalstaatsanwalts in München werden für den staatsanwaltlichen Bereich sonst erforderliche Doppelstrukturen vermieden.

D) Kosten

Durch die Konzentration entstehen keine neuen Verwaltungsaufgaben. Umgekehrt wird die Effizienz des Verwaltungsvollzugs durch die Ausnutzung von Synergien und erworbenem Know how vergrößert.

**Verordnung
zur Änderung der
StMJ-Zuständigkeitsverordnung Dienstrecht
und zur Aufhebung der Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im
Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

vom ~~27~~ 1. Februar 2023

Auf Grund

- des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 3 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist,
- des § 48 Abs. 1 Satz 1 und des § 56 Satz 1 und 2 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Art. 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, und
- des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Waffen- und Beschussrechts (AVWaffBeschR) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. S. 851, BayRS 2186-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 177 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die StMJ-Zuständigkeitsverordnung Dienstrecht (ZustV-JM) vom 27. Juli 1999 (GVBl. S. 353, BayRS 2030-3-3-2-J), die zuletzt durch Verordnung vom 23. August 2018 (GVBl. S. 711) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
2. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Waffenrecht

Die Zuständigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Waffen- und Beschussrechts werden für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz übertragen auf

1. den Generalstaatsanwalt in München für die Bediensteten der Staatsanwaltschaften, der Generalstaatsanwaltschaften und des Justizvollzugs sowie
 2. den Präsidenten des Oberlandesgerichts München im Übrigen.“
3. Der bisherige § 10 wird § 11 und in der Überschrift wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

(2) Die Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (WaffVJuM) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-12-3-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch § 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. März 2023 außer Kraft.

München, den 22. Februar 2023

Bayerisches Staatsministerium der Justiz


Georg Eisenreich, Staatsminister

Begründung:

A) Allgemeines

Personen, die aufgrund der Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe gefährdet sind, kann gemäß § 55 Abs. 2 WaffG eine Bescheinigung zum Erwerb und Besitz von Waffen bzw. eine Bescheinigung zum Führen dieser Waffen erteilt werden (sog. Ersatzbescheinigung). Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Waffen- und Beschussrechts (AVWaffBeschR) ist grundsätzlich das Landeskriminalamt zuständig. Gleiches gilt für die Zuständigkeiten für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG und die Entgegennahme von Verlustanzeigen nach § 37 Abs. 2 WaffG [der Verweis nimmt einen früheren Rechtsstand des Waffengesetzes in Bezug, jetzt: § 37b Abs. 3 WaffG]. Die Staatsministerien können gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 AVWaff-BeschR die Zuständigkeiten durch Verordnung auf sich oder eine andere Stelle ihres Geschäftsbereichs übertragen. Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz sind bislang insofern die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte jeweils für ihren Geschäftsbereich zuständig (§ 1 der Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz).

Die Wahrnehmung der Aufgabe erfordert waffenrechtliche Kenntnisse. Die waffenrechtlichen Vorschriften und hier insbesondere die Regeln für den Umgang mit Schusswaffen wurden durch den Bundesgesetzgeber in den letzten Jahren erheblich verschärft. Insofern sind die teilweise geringen Fallzahlen bei den zuständigen Stellen im Geschäftsbereich ungünstig.

Eine Zuständigkeitskonzentration verspricht insofern einen höheren Erfahrungsstand der Sachbearbeiter.

Außerdem wird die Verordnung redaktionell an die neue Ermächtigungsgrundlage angepasst. Zur Rechtsbereinigung wird anstelle einer eigenständigen Verordnung ein passender Regelungsstandort in der StMJ-Zuständigkeitsverordnung Dienstrecht gewählt.

B) Zu den Einzelbestimmungen

Zu § 1

§ 1 ZustV-JM:

Redaktionelle Berichtigung.

§ 10 ZustV-JM:

Künftig sollen nur noch zwei zentrale Stellen für die Ersatzbescheinigungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz zuständig sein: der Generalstaatsanwalt in München für die Bediensteten der Staatsanwaltschaften, der Generalstaatsanwaltschaften und des Justizvollzugs sowie der Präsident des Oberlandesgerichts München im Übrigen (einschließlich Bayerisches Oberstes Landesgericht). Gleichzeitig erhalten diese beiden zentralen Stellen die Zuständigkeit für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG und die Entgegennahme von Verlustanzeigen nach § 37b Abs. 3 WaffG (siehe hierzu auch bisher der Verweis in § 1 WaffVJuM auf § 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 der früheren Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes vom 23. Juni 1976).

Die Redaktion wird an die aktuelle Rechtslage angepasst.

§ 11 ZustV-JM:

Redaktionelle Berichtigung.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Zugleich tritt die bisherige WaffVJuM außer Kraft.

§ 2 der bislang geltenden Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz ist inzwischen obsolet:

Die Gerichte und Behörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz sind gemäß § 5 Nr. 1 und 4 AVWaffBeschR von der Einhaltung des Waffengesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen befreit zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder wenn Bedienstete dieser Stellen dienstlich tätig werden. Damit bedarf es nicht mehr einer gesonderten Erlaubnis, für dienstliche Zwecke Schusswaffen und Munition zu erwerben (§ 2 Satz 1 WaffVJuM).

Bescheinigungen über die Berechtigung zum dienstlichen Erwerb von Schusswaffen und Munition sieht das Waffengesetz nicht mehr vor (§ 2 Satz 2 WaffVJuM).

Einer Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsanordnungen bedarf es nicht (§ 2 Satz 2 WaffVJuM). Die entsprechende Bestimmung kann zur Rechtsbereinigung entfallen.